

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 39

Helmstedt, den 25.09.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

151.	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB	463
152.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Grafhorst	465
153.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Groß Twülpstedt	466
154.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Velpke	467
155.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Bahrdorf	468
156.	Bekanntmachung der Flurbereinigung Gevensleben	469
157.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Warberg	471
158.	Bekanntmachung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke; hier: Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) Anlage: Gebietsabgrenzung	472

B. Nichtamtlicher Teil

151.

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm -

1. Änderung des Bebauungsplanes Lauingen Nr. 7 – Hinter dem Thiegarten -

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) geändert worden ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lauingen Nr. 7 – Hinter dem Thiegarten beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand von Lauingen. Die nördliche Grenze wird vom bestehenden Reitplatz an der Straße „Am Gänsemorgen“ gebildet. Im Westen begrenzt die bestehende Wohnbebauung den Planbereich. Die östliche Grenze liegt innerhalb der bestehenden ackerbaulichen Flächen, ca. 100 m parallel zur bestehenden Bebauung im Westen. Im Süden bezieht der Planbereich die Verlängerung der Straße „Lutterstieg“ und Teilbereiche eines städtischen Feldweges Richtung Kernstadt ein (Gemarkung Lauingen, Flur 3, Flurstück 116/15, teilweise 116/16; 421/4; 421/3, Flur 2, Flurstück 149/10, teilweise 149/11; 149/14; 148/7; 415/2; 418).

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 4,4 ha.



Ohne Maßstab, genordet.

Satzungsbeschluss am 18.09.2019

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146 oder -199

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königslutter am Elm, den 23.09.2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

(Bädekerl)

ABl.-Nr. 39 vom 25.09.2019

152.

Bekanntmachung

des

Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Grafhorst

I.

Der Rat der Gemeinde Grafhorst hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2011 wird in die Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren“ eingestellt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Grafhorst erteilt dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Grafhorst, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung liegen in der Zeit vom 07.10.2019 bis 11.10.2019 und vom 14.10.2019 bis 15.10.2019 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 04 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 19.09.2019

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Wenzel

(Wenzel)

ABl.-Nr. 39 vom 25.09.2019

153.

Bekanntmachung

des

Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Groß Twülpstedt

I.

Der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2011 (217.264,18 €) wird in Höhe von 160.667,60 € mit dem kameralen Soll-Fehlbetrag und in Höhe von 56.596,58 € mit der Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren“ verrechnet.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Twülpstedt erteilt dem Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Groß Twülpstedt, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung liegen in der Zeit vom 07.10.2019 bis 11.10.2019 und vom 14.10.2019 bis 15.10.2019 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 04 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 20.09.2019

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Fricke
(Fricke)

154.

Bekanntmachung

des

Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Velpke

I.

Der Rat der Gemeinde Velpke hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 260.901,85 € wird in Höhe von 158.006,54 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und in Höhe von 102.895,31 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Velpke erteilt dem Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Velpke, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung liegen in der Zeit vom 07.10.2019 bis 11.10.2019 und vom 14.10.2019 bis 15.10.2019 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 04 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 20.09.2019

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Fricke
(Fricke)

ABl.-Nr. 39 vom 25.09.2019

155.

Bekanntmachung des

Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Bahrdorf

I.

Der Rat der Gemeinde Bahrdorf hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2011 wird in die Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren“ eingestellt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Bahrdorf erteilt dem Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Bahrdorf, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung liegen in der Zeit vom 07.10.2019 bis 11.10.2019 und vom 14.10.2019 bis 15.10.2019 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 04 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 20.09.2019

gez. Fricke (L.S.)
(Fricke)
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 39 vom 25.09.2019

156. Bekanntmachung der Flurbereinigung Gevensleben



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

-Flurbereinigungsbehörde-

Flurbereinigung Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30

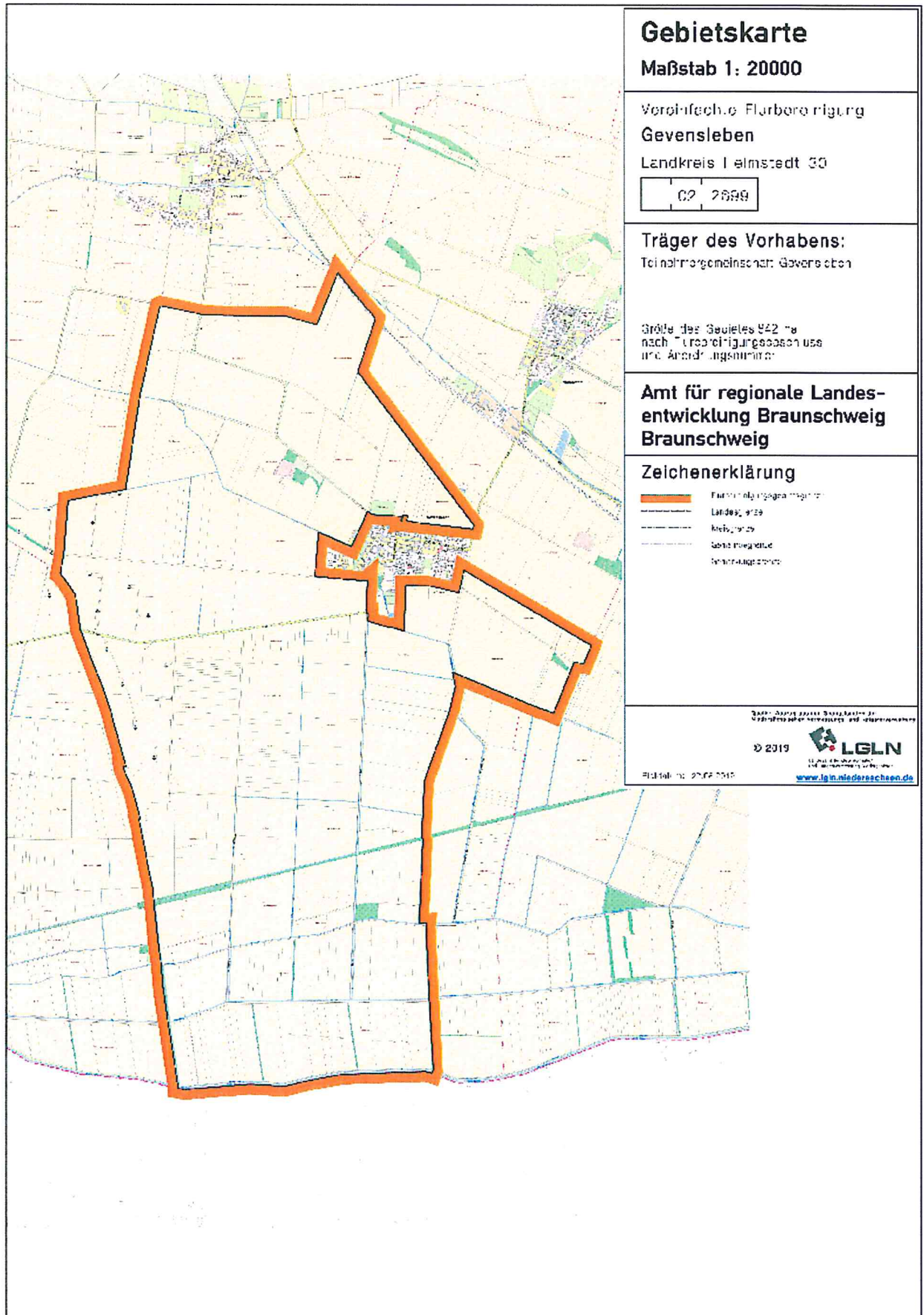
In Teilen der Gemarkung Gevensleben ist ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz angeordnet worden.

Der hierzu ergangene Beschluss mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, Gebietskarte sowie Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte und Hinweisen zum zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums liegen ab dem ersten Tage dieser Hinweisbekanntmachung für 4 Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens im Rathaus der Gemeinde während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bodenstedt

23.09.2019

Gebietskarte – unmaßstäblich



157.

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Warberg

I.

Der Rat der Gemeinde Warberg hat in seiner Sitzung am 22.08.2019 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 19.09.2019 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Warberg mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem um die Stellungnahme der Gemeindedirektorin ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 26.09.2019 bis 07.10.2019** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

Warberg, den 18.09.2019
Die Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Rothmann
Sabrina Rothmann

Aushang vom 26.09.2019 bis 07.10.2019 einschl. (Hdz.)

158.

Bekanntmachung

der

**54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke;
Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Anlage: Gebietsabgrenzung

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 02.07.2019 beschlossene 54. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 12.09.2019 mit dem Aktenzeichen 63/61 20/54104 - Änd. 54 mit zwei Auflagen genehmigt. Die Auflagen sind inzwischen erfüllt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 54. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

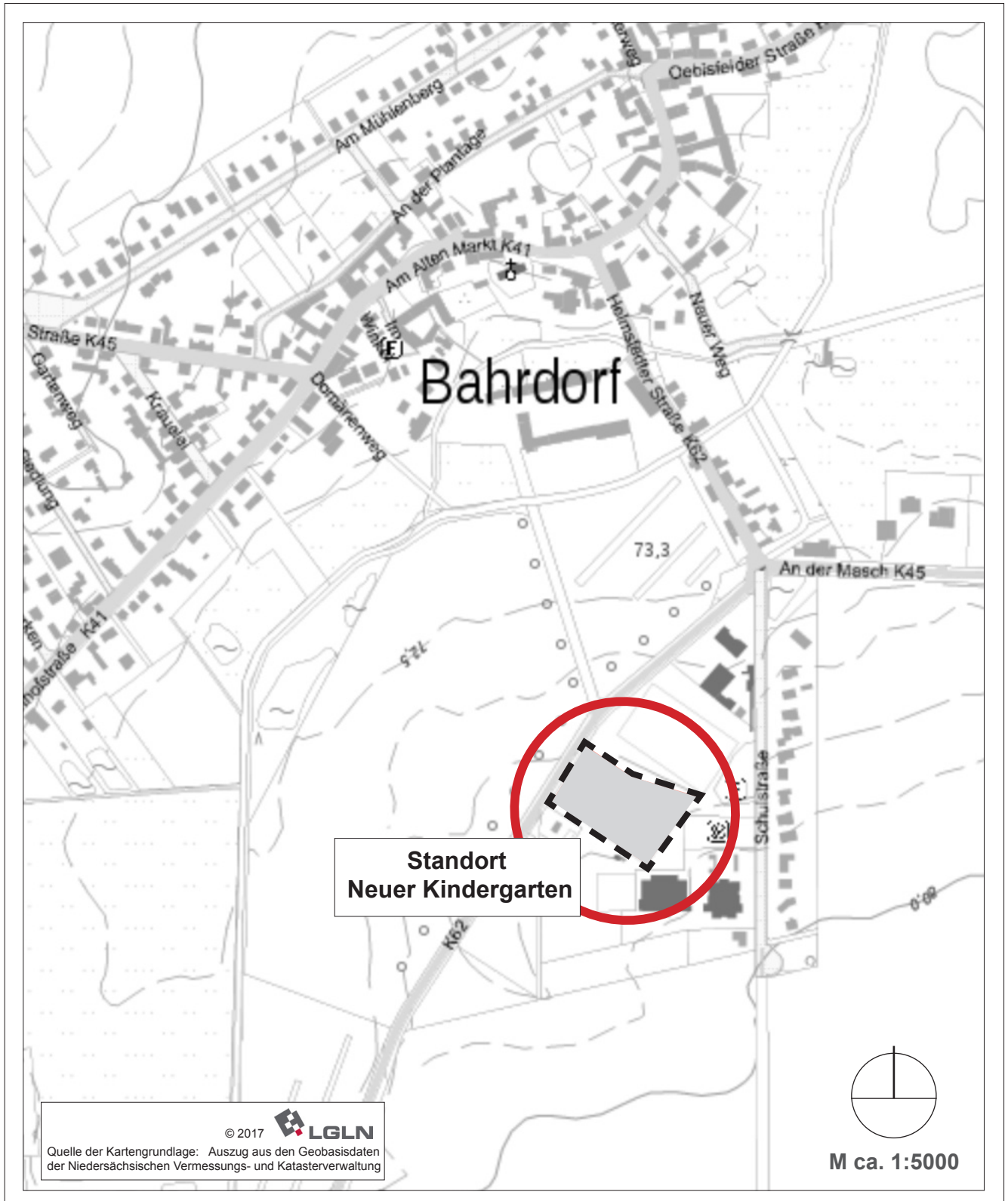
Velpke, den 17.09.2019

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Fricke

54. Änderung Flächennutzungsplan

Geltungsbereich



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck